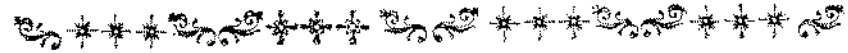


Caput XX.	
Von den Almengütern und Amt der Almosenpfleger	p. 604
Caput XXI.	
Von den Rüstern	610
Caput XXII.	
Von den Organisten	613
Caput XXIII.	
Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten, auch wie die Glieder der Gemeinde denselben fleißig beiwohnen, und sich dabei verhalten sollen	616
Caput XXIV.	
Vom erbaulichen Leben der Prediger und Christlichen Wandel der sämtlichen Glieder der Gemeinde	625
Caput XXV.	
Von den Zusammenkünften der Prediger und Handlungen, so in denselben vorzunehmen	639
Caput XXVI.	
Von dem Amt der Superintendenten und Visitation der Kirchen, wann, wo, und wie dieselbe zu halten	647



Num. LVIII.

Publication der Kirchen-Ordnung von 1684.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lipperc, Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die seyn mögen, samt und sonders, unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen, und fügen denenselben in Gnaden zu wissen, gestalt Wir mehrmalen bei Uns erfreulich erwogen, mit was Standhaftigkeit Unsere hochwerthe Vorfahren gesucht und sich beflissen, die reine Lehre des Evangelions in dero Herrschaften und Landen, allem gefährlichen Widerstande und Bedrückungen ohngeachtet, zu beständigen; bei solcher Standhaftigkeit auch durch Gottes Segen und Gnade es so weit gebracht, daß die durch Gewalt vertriebene Prediger und occupirte Kirchen wieder hergestellt und eingeräumt werden müssen, auch darauf die einige Jahre vorher concipirte Kirchen-Ordnung im Jahr 1571 publiciren und zum Druck befördern lassen, maßen auch dieselbe eine Einstimmigkeit und Concordanz in kirchlichen Sachen zu halten, aller Orten dieser Grafschaft, ohne Unterschied der Religion observiret, und darüber oberlich gehalten worden. Gleichwie aber in dieser Zeitlichkeit es sich also zuträget, daß alle Dinge auf einmal zu ihrer Perfection nicht kommen können; Also findet sich auch vornemlich in Fortpflanzung der reinen Gottesdienste, daß nemlich dieselben von Zeit zu Zeit mehrere Kraft gewinnen, und endlich aus dem Nebel menschlicher Sägungen hervor brechen, und nach Gottes heiligem Worte hinwieder erläutert und gleichsam ex postliminio reduciert werden; welche Begebenheit dann auch bei sonst denen Zeit

ren nach wohl eingerichteten Ordnungen sich ebenfalls begiebet, und darum auf deren Verbesserung nicht unbillig gedacht wird, inmaßen auch bei der alten Kirchen-Ordnung sich solches zeiget, und deshalb gute Zeit hies d'fers zwar consultet worden, aber damit sobald zu gewünschtem Zweck es nicht gebracht werden mögen, und darum inzwischen nach andern mehr regulirten Ordnungen, so viel die Gelegenheit leiden wollen, und es dienlich auch erbaulich befunden worden, man sich schicken müssen, bis endlich, da dergleichen unter der ersten Hand unvollkommen bestehen blieben, durch die zweite Mühe ganz von neuem sorgfältig und mit großem Fleiß und Vorsichtigkeit entworfen, zusammen getragen und uns zur Revision und Approbation in Unterthänigkeit zugeleitet worden, allermassen dann auch an fleißiger deren Ueberlegung Wir es nicht ermangeln, sondern beist Unserer Nähe, auch übriger Unserer Superintendenten Gutsünden darüber einholen lassen, darauf ein einstimmiger Schluß gemacht, derselbe zum Druck beschiedet, und bei nächstvorgewesenem General-Consistorio zu beliebiger Publication präsentiret worden. Damit dann dieses heilsame Werk, welches in- und außerhalb Landes bei Christ- und rechtlichgesinneten eine große Approbation findet, nicht länger verborgen, sondern zu künftiger Folge und eiferiger Observanz kund gemacht, und als eine *Sanctio pragmatica* in dieser ganzen Grafschaft durchgehends gehalten werde; So wird solche neue Kirchen-Ordnung durch dieses offene Patent hiemit publicirt, und einem jeden Unserer Unterthanen ohne Unterschied, wes Standes und Condition dieselbe seyn mögen, kund gemacht. Und nachdem Uns, dem zeitig regierenden Landesherrn und *Episcopo* zustehet, den äußerlichen Gottesdienst in den Kirchen Unserer Grafschaft also zu ordnen und zu richten, daß derselbige mit dem Worte Gottes allernächst überein komme; So ergeheth zusehends an Unser geistliches Consistorium, dann die Superintendenten, Prediger, Ältesten der Gemeinden, auch Schul- und Kirchenbediente, fort alle und jede Unterthanen, ohne Unterschied der ernste Befehl dahin, dieser jezo hiennt publicirten Kirchen-Ordnung in allen ihren Puncten und Clauseln,

so

so viel eines jeden Amt, Beruf und Gelegenheit erfordert, gehorsamlich nachzuleben, wie dann nicht weniger die Prediger und Gemeinen in denen also genannten Lutherischen Kirchen dieser Grafschaft zu deren gleichmäßiger Observanz angewiesen werden, gleichwol außer denen Puncten, welche, so viel die Administration des heil. Abendmahls, Kirchen-Schul- und Armengüter, auch Berufung der Prediger, Schul- und anderer hiesher gehöriger Bedienten betrifft, in denen ertichteten Vergleichen *specificè* excipiret. Alles bey Vermeidung Unsers ernstlichen Einsehens, auch willkührlicher und nach Gelegenheit des Verbrechens moderirter oder exasperirter Strafe. Unkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebedruckten Consistorial-Insiegel. So geschehen den 9ten Junii 1684.

